

Studienordnung für den Studiengang "Soziologie – Zugänge zur Gegenwartsgesellschaft" mit dem Abschluss "Master of Arts (M.A.)" an der FernUniversität in Hagen vom 16. März 2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW, S. 547) hat die Fern-Universität in Hagen die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

| § 1 Rechtsgrund | llage |
|-----------------|-------|
|-----------------|-------|

- § 2 Gegenstand
- § 3 Ausbildungs- und Studienziele
- § 4 Studienumfang
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Studienstruktur
- § 7 Leistungspunkte
- § 8 Lehr- und Studienformen
- § 9 Präsenz- und Online-Seminare
- § 10 Studienbegleitende Prüfungen
- § 11 Klausuren
- § 12 Hausarbeiten
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 M.A.-Abschlussarbeit
- § 15 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für diesen Studiengang ist die jeweils gültige Master-Prüfungsordnung.

§ 2 Gegenstand

Der Masterstudiengang "Soziologie – Zugänge zur Gegenwartsgesellschaft" vermittelt und vertieft die grundlegenden soziologischen Handlungskompetenzen zur Analyse und Kritik der Gegenwartsgesellschaft. Gegenstand des Studiengangs ist vor allem die Vermittlung der für die Analyse konflikthafter gesellschaftlicher Dynamiken relevanten Gesellschaftstheorien, Zeitdiagnosen und methodischen Werkzeuge. Grundlegend für den Master Soziologie ist dementsprechend die Vermittlung eines breiten Theorie- und Deutungsangebots, einschlägiger methodologischer Kompetenzen und empirischer Forschungsergebnisse, vor allem in den Vertiefungsfeldern: Arbeit und Wirtschaft, Organisation, Diskurs und Praxisformationen, soziale Lebensformen.

§ 3 Ausbildungs- und Studienziele

- (1) Der Studiengang soll die Studierenden dazu befähigen, sich auf der Grundlage soziologischer Theorien, empirischer Forschungsergebnisse und methodischer Werkzeuge kritisch und reflektiert mit den Veränderungsprozessen der Gegenwartsgesellschaft auseinanderzusetzen, neue Erkenntnisse zu gewinnen und Handlungswissen für diverse Berufs- und Praxisfelder zu erarbeiten.
- (2) Im Einzelnen werden folgende Ziele angestrebt:



- Die Studierenden sollen soziologische Methodenkompetenzen erwerben, die in verschiedenen Berufs- und Praxisfeldern relevant sind und nachgefragt werden.
- Die Studierenden sollen ein breites und nicht an eine spezifische Theorie gebundenes Wissen über die Gegenwartsgesellschaft erlangen.
- Die Studierenden sollen in der Lage sein, unterschiedliche und ggf. widersprüchliche Ansätze einordnen, kritisch reflektieren und im Hinblick auf verschiedene Gegenstandsbereiche anwenden zu können.
- Die Studierenden sollen in der Lage sein, eigenständige Analysen zur Dynamik der Gegenwartsgesellschaft anzufertigen und zu vertreten, dies insbesondere a) in den in der Lehre gebildeten Profilschwerpunkten und b) im Hinblick auf die avisierten Praxisfelder.

§ 4 Studienumfang

Die Studiendauer beträgt vier Semester im Vollzeitstudium, entsprechend acht Semester im Teilzeitstudium. Der Studienumfang beträgt 3.600 Arbeitsstunden, also 900 Arbeitsstunden pro Semester im Vollzeitstudium bzw. 450 Arbeitsstunden pro Semester im Teilzeitstudium.

§ 5 Aufbau des Studiums

Das Studium gliedert sich in zwei Phasen: 1. Grundlagenphase (Module 1 und 2) und 2. Vertiefungs- und Forschungsphase (Module 3 bis 6); zusätzlich muss ein Erweiterungsmodul studiert werden.

§ 6 Studienstruktur

- (1) Der Studiengang wird in modularisierter Form angeboten. Jedes Modul umfasst 450 Arbeitsstunden (15 ECTS), d.h. dass im Vollzeitstudium pro Semester zwei Module erfolgreich bearbeitet werden sollten, im Teilzeitstudium pro Semester ein Modul. Weitere 450 Arbeitsstunden entfallen auf die Anfertigung der M.A.-Abschlussarbeit.
- (2) Insgesamt müssen sieben Module erfolgreich abgeschlossen werden. Folgende Module werden angeboten:

Grundlagenphase

Beide Module müssen erfolgreich abgeschlossen werden; die Reihenfolge ist beliebig.

Modul 1: Perspektiven und Theorien der Soziologie

Modul 2: Methoden der qualitativen Sozialforschung.

Es wird dringend empfohlen, diese beiden Grundlagen-Module mit der jeweiligen Prüfung abzuschließen, bevor Module der Vertiefungs- und Forschungsphase sowie das Erweiterungsmodul studiert werden.

Vertiefungs- und Forschungsphase

Die Module 3 bis 6 müssen erfolgreich abgeschlossen werden; die Reihenfolge ist beliebig.

Modul 3: Soziale Ungleichheit und Sozialstruktur

Modul 4: Theorie und Diagnose der Gesellschaft

Modul 5: Soziale Differenzierung in Arbeit und Organisation

Modul 6: Gesellschaft und Ökonomie.

Erweiterungsmodule

Eins der angebotenen Erweiterungsmodule muss erfolgreich abgeschlossen werden. Eine Prüfung in einem zweiten Erweiterungsmodul ist nicht möglich. Es ist nicht festgelegt, wann im Verlauf der Vertiefungs- und Forschungsphase das Erweiterungsmodul absolviert werden muss.

Modul E1: Institutionen, Akteure und Steuerung. Analyseansätze und Methoden

Modul E2: Empirische Studien zu sozialen Lebensformen

Modul E3: Sozialphilosophie und Politische Philosophie.



(3) Die im jeweiligen Semester zu studierenden Kurse und deren Zuordnung zu den angebotenen Modulen sind im Studienportal des Studiengangs veröffentlicht.

§ 7 Leistungspunkte

Für jedes der sieben erfolgreich abgelegten Module (Nachweis der Kursbelegung und bestandene dem Modul zugeordnete studienbegleitende Prüfung) sowie für die mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertete M.A.-Abschlussarbeit werden je 15 Leistungspunkte vergeben. Der Gesamtstudiengang umfasst 120 Leistungspunkte.

§ 8 Lehr- und Studienformen

- (1) Die Lehre erfolgt in Form von Kursen, digitalen Lehrformen und Präsenzseminaren.
- (2) Die 450 Arbeitsstunden pro Modul teilen sich wie folgt auf: 240 Stunden werden durch das Bearbeiten von Kursen (im Umfang von 8 SWS) abgedeckt, 120 Arbeitsstunden sind für die Vorbereitung und Durchführung der studienbegleitenden Prüfung vorgesehen, 90 Arbeitsstunden stehen zur freien Lektüre zu den Inhalten des Moduls oder für ein Präsenz- oder Online-Seminar zu diesem Modul zur Verfügung.

§ 9 Präsenz- und Online-Seminare

- (1) Zu den einzelnen Modulen werden im wechselnden Angebot Präsenz- und/oder Online-Seminare durchgeführt. Die Teilnahme an mindestens einem Seminar ist verpflichtend.
- (2) Die Präsenzseminare dienen neben der Erörterung und Sicherung der wissenschaftlichen Inhalte vor allem der Einübung von Qualifikationen und Umgangsformen, die für Wissenschaft als öffentliche Praxis unumgänglich sind (Präsentation, Moderation, Protokollieren etc.).

§ 10 Studienbegleitende Prüfungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Modulprüfungen wird nach Anmeldung im Online-Prüfungsportal zugelassen, wer im Studiengang eingeschrieben ist und die ordnungsgemäße Belegung der Kurse des jeweiligen Moduls nachweist.
- (2) Zu den Modulen sind folgende Prüfungsleistungen festgelegt:

Modul 1: Hausarbeit oder mündliche Prüfung

Modul 2: mündliche Prüfung

Modul 3: Hausarbeit Modul 4: Hausarbeit Modul 5: Hausarbeit

Modul 6: Hausarbeit oder mündliche Prüfung

Modul E1: Klausur

Modul E2: Hausarbeit oder mündliche Prüfung

Modul E3: Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung.

- (3) Mindestens zwei Module müssen mit einer mündlichen Prüfung und mindestens drei Module mit einer Hausarbeit abgeschlossen worden sein, um zur M.A.-Abschlussarbeit zugelassen zu werden.
- (4) Mehr als sieben Modulprüfungen sind nicht zulässig. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich.
- (5) Mindestens sechs von insgesamt sieben studienbegleitenden Modulprüfungen sind vor der Zulassung zur M.A.-Abschlussarbeit erfolgreich abzulegen. Die siebte studienbegleitende Modulprüfung kann vor, während oder nach der M.A.-Abschlussarbeit abgelegt werden.



§ 11 Klausuren

Zum Ende eines jeden Semesters wird ein Klausurtermin angeboten. Die Klausurdauer beträgt vier Zeitstunden.

§ 12 Hausarbeiten

- (1) Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt im Vollzeitstudium fünf Wochen, im Teilzeitstudium zehn Wochen. Der Umfang soll zwischen 15 und maximal 20 Seiten (ohne Deckblatt, Inhalts- und Literaturverzeichnis) bei ca. 2.500 Zeichen (inkl. Satz- und Leerzeichen) pro Seite liegen. Hausarbeiten können als Einzel- oder Gruppenarbeiten geschrieben werden. Bei einer Gruppenarbeit vervielfacht sich der Seitenumfang entsprechend und die Kapitel müssen eindeutig einzelnen Personen zuzuordnen sein. Der Hausarbeit ist eine Versicherung gemäß § 13, Abs. 8 der Master-Prüfungsordnung beizufügen.
- (2) Mindestens drei Module müssen vor Zulassung zur M.A.-Abschlussarbeit mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden.

§ 13 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt werden. Eine Einzelprüfung dauert 30 bis 45 Minuten, Gruppenprüfungen verlängern sich entsprechend.
- (2) In Bezug auf besondere Regelungen für Studierende mit Wohnsitz außerhalb Deutschlands und seiner Anrainerstaaten wird auf § 11, Abs. 5 der Master-Prüfungsordnung verwiesen.
- (3) Mindestens zwei Module müssen vor Zulassung zur M.A.-Abschlussarbeit mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen werden.

§ 14 M.A.-Abschlussarbeit

- (1) Um zur M.A.-Abschlussarbeit zugelassen zu werden, muss ein Antrag auf Zulassung an das Prüfungsamt der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften gestellt werden, in dem die erfolgreiche Bearbeitung von mindestens sechs der sieben Module (davon mindestens drei Hausarbeiten und mindestens zwei mündliche Prüfungen) sowie die Teilnahme an mindestens einem Präsenz- oder Online-Seminar nachgewiesen werden muss. Im Antrag ist anzugeben, zu welchem Modul die M.A.-Abschlussarbeit geschrieben werden soll.
- (2) Die M.A.-Abschlussarbeit kann nur zu einem bereits erfolgreich absolvierten soziologischen Modul geschrieben werden, also nicht zum Philosophie-Modul E3.
- (3) Die M.A.-Abschlussarbeit hat einen Umfang von 50 bis maximal 80 DIN A 4 Seiten (ohne Deckblatt, Inhaltsund Literaturverzeichnis) bei ca. 2.500 Zeichen (inkl. Satz- und Leerzeichen) pro Seite. Die Bearbeitungszeit beträgt im Vollzeitstudium drei Monate, im Teilzeitstudium sechs Monate.

§ 15 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt am 01. Juni 2016 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.
- (2) Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität in Hagen vom 16. März 2016.

Hagen, den 16. März 2016



FAKULTÄT FÜR KULTUR- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

Der Dekan der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität in Hagen Die Rektorin der FernUniversität in Hagen

Univ.-Prof. Dr. Frank Hillebrandt

Univ.-Prof. Dr. Ada Pellert